

**Satzung
über die Benutzung der Spielanlagen
in der Stadt Kirchhain
(Kirchhainer Spielanlagenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 nachfolgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Spielplätze und Spielanlagen in der Stadt Kirchhain beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Spielanlagen im Gebiet der Stadt Kirchhain, die von ihr eingerichtet und unterhalten werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle die für den berechtigten Benutzerkreis zugänglichen Spielflächen, die aufgrund des Bauplanungsrechts oder aus sonstigen Gründen angelegt und entsprechend gekennzeichnet wurden.
- (2) Spielanlagen sind z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Rollschuh- und Inlineskatebahnen, Beachvolleyballplätze, Mehrgenerationenplätze, Eisbahnen, Boule-Anlagen, Grünflächen mit Aufenthaltsfunktion, wie z.B. der Anna-Park.

**§ 3
Benutzerkreis**

- (1) Für die Benutzung von Spielanlagen wird keine Altersbeschränkung festgelegt. Die Art und Weise der altersgemäßen Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Infrastruktur dieser Spielanlagen.
- (2) In begründeten Fällen kann der Magistrat Ausnahmen von der Altersbeschränkung für Spielplätze festsetzen und Altersbeschränkungen für bestimmte Spielanlagen festlegen.

§ 4 Benutzungszeiten

Spielanlagen dürfen ganzjährig von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Verhalten

- (1) Spielanlagen nebst den Geräten, Einfriedigungen und sonstigen Einrichtungen sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) In Spielanlagen ist es verboten:
 1. Tiere mitzuführen,
 2. Feuer zu entzünden oder ein offenes Feuer zu unterhalten (z. B. zum Grillen),
 3. alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen,
 4. zu lagern oder dauerhaft in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verweilen,
 5. Kraftfahrzeuge und motorisierte Zweiräder sowie Wohnwagen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen,
 6. die Notdurft zu verrichten oder die Verrichtung der Notdurft zu dulden,
 7. Gegenstände mitzubringen, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung widersprechen und Personen gefährden oder verletzen können, insbesondere durch Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte und Feuerwerkskörper jeglicher Art,
 8. die Spielanlage durch nicht ordnungsgemäße Ablagerungen von Abfällen zu verunreinigen,
 9. Geräte, Einfriedigungen und sonstige Einrichtungen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder hierzu zu veranlassen.

§ 6 Haftung

- (1) Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für Schäden bei Vorsatz und grob fahrlässiger Handlung auf den Spielanlagen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Spielanlagen nebst Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

§ 7 **Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Kirchhain das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 8 *entfällt*

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wer vorsätzlich oder fahrlässig in Spielanlagen
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Tiere mitführt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Feuer entzündet oder ein offenes Feuer unterhält,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 lagert oder dauerhaft in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz verweilt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder oder Wohnwagen fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 die Notdurft verrichtet oder die Verrichtung der Notdurft duldet,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Gegenstände mitbringt, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung widersprechen und Personen gefährden oder verletzen, z. B. durch Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte und Feuerwerkskörper jeglicher Art,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle unzulässig ablagert,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Geräte, Einfriedigungen und sonstige Einrichtungen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst.
- Ferner handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 Spielanlagen außerhalb der Benutzungszeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Zwangmaßnahmen und Platzverweisung

- (1) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), in der zur Zeit geltenden Fassung, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.
- (2) Unberechtigte Personen können von Spielanlagen verwiesen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhain, den 05.01.1998

Der Magistrat, Hesse, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.1997, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 21.01.1998, Inkrafttreten am 22.01.1998.
2. Änderung der Satzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 26.09.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002 (Umstellung von DM in Euro).
3. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2012, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 19.12.2012, Inkrafttreten am 20.12.2012.